

Allgemeine Geschäftsbedingungen Veranstaltungen / Nutzung Konferenzräume

I. Geltungsbereich

1. Diese Geschäftsbedingungen gelten für Verträge über die mietweise Überlassung von Konferenz-, und Veranstaltungsräumen der Flughafen/Paderborn Lippstadt GmbH (nachstehend Flughafen genannt) zur Durchführung von Veranstaltungen wie Seminaren, Tagungen, Ausstellungen, Sonderevents und Präsentationen etc. sowie für alle in diesem Zusammenhang für den Kunden erbrachten weiteren Leistungen und Lieferungen der Flughafen Paderborn/Lippstadt GmbH.
2. Die Unter- oder Weitervermietung von überlassenen Räumen, Flächen, Verkaufs- oder ähnlichen Veranstaltungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Flughafens, wobei § 540 Abs.1 Satz 2 BGB abbedungen wird, soweit der Kunde nicht Verbraucher ist.
3. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden finden nur Anwendung, wenn dies vorher ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.
4. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Räumlichkeiten zur Durchführung von Veranstaltungen zu nutzen auf denen rechtsextremes, rassistisches, antisemitisches oder antidemokratisches Gedankengut dargestellt und / oder verbreitet wird, sei es vom Kunden selbst oder von Besucher/innen seiner Veranstaltung. Sollte durch Teilnehmende der Veranstaltung gegen vorgenannte Bestimmungen verstoßen werden, hat der Kunde für die Unterbindung der Handlung Sorge zu tragen. Der Flughafen ist in derartigen Fällen unter Anwendung seines Hausrechts berechtigt, die Veranstaltung mit sofortiger Wirkung zu unterbinden bzw. Hausverbot zu erteilen.

II. Vertragsabschluss, -Partner, Haftung, Verjährung

1. Der Vertrag kommt durch die Annahme des Antrags des Kunden durch den Flughafen zustande.
2. Hat ein Dritter für den Kunden bestellt, haftet er dem Flughafen gegenüber zusammen mit dem Kunden als Gesamtschuldner für alle Verpflichtungen aus dem Veranstaltungsvertrag.
3. Der Flughafen haftet für seine Verpflichtungen aus dem Vertrag. Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz sind ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wenn der Flughafen die Pflichtverletzung zu vertreten hat, sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung von vertragstypischen Pflichten des Flughafens beruhen. Einer Pflichtverletzung des Flughafens steht die eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen gleich. Sollten Störungen oder Mängel an den Leistungen des Flughafens auftreten, wird der Flughafen bei Kenntnis oder auf unverzügliche Rüge des Kunden bemüht sein, für Abhilfe zu sorgen. Der Kunde ist verpflichtet, das ihm Zumutbare beizutragen, um die Störung zu beheben und einen möglichen Schaden gering zu halten. Im Übrigen ist der Kunde verpflichtet, den Airport rechtzeitig auf die Möglichkeit der Entstehung eines außergewöhnlich hohen Schadens hinzuweisen.

III. Leistungen, Preise, Zahlung, Aufrechnung

1. Der Flughafen ist verpflichtet, die vom Kunden bestellten und vom Flughafen zugesagten Leistungen zu erbringen.
2. Der Kunde ist verpflichtet, die für diese und weitere in Anspruch genommene Leistungen den vereinbarten bzw. die geltenden Preise des Flughafens zu zahlen. Dies gilt auch für vom Kunden veranlasste Leistungen und Auslagen des Flughafens an Dritte.
3. Rechnungen sind sofort nach Erhalt fällig und kosten- und spesenfrei in EURO auf das Konto des Flughafens zu zahlen.

Der Flughafen behält sich vor, bei Zahlungsverzug entsprechend der gesetzlichen Vorschriften nach §§ 286, 288 BGB Verzugszinsen und sonstigen Verzugsschaden geltend zu machen.

4. Der Kunde kann nur mit einer unstrittigen oder rechtskräftigen Forderung gegenüber einer Forderung des Flughafens aufrechnen oder verrechnen.

IV. Rücktritt des Kunden (Abbestellung, Stornierung)

Konferenzräume:

1. Ein Rücktritt des Kunden von dem mit dem Flughafen geschlossenen Vertrag ist bis zu 28 Tage vor dem Tag der gebuchten Veranstaltung kostenfrei.
Bei einem Rücktritt von 27-15 Tagen vor Anreise: 40% der gebuchten und bestätigten Leistung.
Bei einem Rücktritt von 14-9 Tagen vor Anreise: 60% der gebuchten und bestätigten Leistung.
Bei einem Rücktritt von 8-4 Tagen vor Anreise: 80% der gebuchten und bestätigten Leistung.
Später: 100% der gebuchten und bestätigten Leistung.

2. Veranstaltungsflächen:

Ein Rücktritt des Kunden von dem mit dem Flughafen geschlossenen Vertrag bis zu 10 Wochen vor dem Tag der gebuchten Veranstaltung ist kostenfrei.
Bei einem Rücktritt von 8-6 Wochen vor Veranstaltungstag fallen 25% der Mietkosten an.
Bei einem Rücktritt von 5-4 Wochen vor Veranstaltungstag fallen 50% der Mietkosten an.
Bei einem Rücktritt von 4-1 Woche(n) vor Veranstaltungstag fallen 75% der Mietkosten an.
Bei einem Rücktritt von weniger als 1 Woche vor Veranstaltungstag fallen 90% der Mietkosten an.

3. Erfolgt dies nicht, so sind in jedem Fall die vereinbarten Preise aus dem Vertrag sowie bei Dritten veranlasste Leistungen auch dann zu zahlen, wenn der Kunde vertragliche Leistung nicht in Anspruch nimmt.
4. Sofern zwischen dem Flughafen und dem Kunden ein Termin zum kostenfreien Rücktritt vom Vertrag schriftlich vereinbart wurde, kann der Kunde bis dahin vom Vertrag zurücktreten, ohne Zahlungs- oder Schadensersatzansprüche des Flughafens auszulösen. Das Rücktrittsrecht des Kunden erlischt, wenn er nicht bis zum vereinbarten Termin sein Recht zum Rücktritt gegenüber dem Flughafen schriftlich ausübt.

V. Rücktritt des Flughafen

1. Sofern ein kostenfreies Rücktrittsrecht des Kunden innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich vereinbart wurde, ist der Flughafen in diesem Zeitraum seinerseits berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn Anfragen anderer Kunden nach der vertraglich gebuchten Veranstaltung vorliegen und der Kunde auf Rückfrage des Flughafens auf sein Recht zum Rücktritt nicht verzichtet.

Dies gilt entsprechend bei Einräumung einer Option, wenn andere Anfragen vorliegen und der Kunde auf Rückfrage des Flughafens nicht mehr zur festen Buchung bereit ist.

2. Ferner ist der Flughafen berechtigt, aus sachlich gerechtfertigtem Grund vom Vertrag zurückzutreten, beispielsweise falls
 - höhere Gewalt oder andere seitens des Flughafen nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrags unmöglich machen;
 - der Zweck bzw. der Anlass der Veranstaltung gesetzeswidrig ist.

VI. Technische Einrichtungen und Anschlüsse

1. Soweit der Flughafen für den Kunden auf dessen Veranlassung technische und sonstige Einrichtungen von Dritten beschafft, handelt der Flughafen im Namen, in Vollmacht und auf Rechnung des Kunden.

Der Kunde haftet für die pflegliche Behandlung und die ordnungsgemäße Rückgabe. Er stellt den Flughafen von allen Ansprüchen Dritter aus der Überlassung dieser Einrichtungen frei.

2. Die Verwendung von eigenen elektrischen Anlagen sowie Datenübertragungseinrichtungen des Kunden unter Nutzung des Stromnetzes des Flughafens erfolgt auf eigene Gefahr, Schadenersatzforderungen können nicht geltend gemacht werden.
3. Für die Veranstaltung notwendige behördliche Erlaubnisse hat sich der Kunde rechtzeitig auf eigene Kosten zu verschaffen. Ihm obliegt die Einhaltung öffentlich-rechtlicher Auflagen und sonstiger Vorschriften.

VII. Verlust oder Beschädigung mitgebrachter Sachen

1. Mitgeführte Ausstellungs- oder sonstige, auch persönliche Gegenstände befinden sich auf Gefahr des Kunden in den Veranstaltungsräumen bzw. Bussen. Der Flughafen übernimmt für Verlust, Untergang oder Beschädigung keine Haftung, auch nicht für Vermögensschäden, außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz des Flughafens. Hiervon ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Zudem sind alle Fälle, in denen die Verwahrung aufgrund der Umstände des Einzelfalls eine vertragstypische Pflicht darstellt, von dieser Haftungsfreizeichnung ausgeschlossen.
2. Mitgebrachtes Dekorationsmaterial und sonstige vom Kunden eingebrachte Gegenstände haben den brandschutztechnischen Anforderungen und sonstigen behördlichen Vorschriften zu entsprechen. Der Flughafen ist berechtigt, dafür einen behördlichen Nachweis zu verlangen. Erfolgt dieser Nachweis nicht, so ist der Flughafen berechtigt, bereits eingebrachtes Material auf Kosten des Kunden zu entfernen. Aufgrund möglicher Beschädigungen sind die Aufstellung und Anbringung von Gegenständen im vorab mit dem Flughafen abzustimmen.
3. Mitgebrachte Ausstellungs- oder sonstige Gegenstände sind nach Ende der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Unterlässt der Kunde dies, darf der Flughafen die Entfernung und Lagerung zu Lasten des Kunden vornehmen. Verbleiben die Gegenstände in Veranstaltungsräumen, kann der Flughafen für die Dauer des Verbleibs eine angemessene Nutzungsentschädigung berechnen. Dem Kunden steht der Nachweis frei, dass der oben genannte Anspruch nicht oder nicht in der geforderten Höhe entstanden ist.

VIII. Haftung des Kunden für Schäden

1. Sofern der Kunde Unternehmer ist, haftet er für alle Schäden an Gebäuden oder Inventar, die durch Veranstaltungsteilnehmer bzw. -besucher, Mitarbeiter, sonstige Dritte aus seinem Bereich oder ihn selbst verursacht werden.
2. Der Flughafen kann vom Kunden die Stellung angemessener Sicherheiten (z.B. Versicherungen, Kautionen, Bürgschaften) verlangen.

IX. Sonstige Bestimmungen

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages nicht den gesetzlichen Vorschriften entsprechen, so soll diese Bestimmung als durch diejenige gesetzlich zulässige Vertragsbestimmung ersetzt gelten, die dem sich aus der unwirksamen Bestimmung ergebenden Parteiwillen am nächsten kommt. Die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen bleibt dadurch unberührt.

Soweit die Allgemeinen Vertragsbedingungen nicht anders bestimmen, gelten die Vorschriften des BGB, namentlich der §§ 535 ff. BGB ergänzend.

Die jeweils gültige Flughafenbenutzungsordnung und Hausordnung sind Bestandteil dieses Vertrages. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand ist Paderborn. Es gilt deutsches Recht.